

...Gemeinde/Stadt.....

Gemeinde, den .....

Anschrift Gemeinde  
PLZ/ORT GEMEINDE

[Von der Gemeinde auszufüllen!]

**Vorab per Fax an: 0851/ 490 595 396**

## Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbands Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem **Tiefbrunnen I Osterholzen** auf dem Flurstück Nr. 843/1 Gemarkung Kirchham in der Gemeinde Kirchham, Landkreis Passau;

Antragssteller: Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

**Geschäftszeichen: 53.0.02/6421.2/2019-79**

### 1. Vorhaben

Der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe beantragt mit Schreiben vom 11.10.2019 die gehobene Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I im Gewinnungsgebiet Osterholzen auf dem Grundstück, Flurstücksnummer 843/1, Gemeinde und Gemarkung Kirchham, Landkreis Passau.

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen		TB I
maximal	[l/s]	40
maximal	[m <sup>3</sup> /d]	2.300
maximal	[m <sup>3</sup> /a]	750.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

Folgende Unterlagen des Sachverständigenbüros Anders & Raum, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils wurden zur Beurteilung vorgelegt (Planunterlagen)

- Erläuterung des Vorhabens
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Übersichtsplan des Verbandsgebietes
- Brunnenausbaupläne mit geologischem Profil und Pumpversuchsdiagramm
- Chemisch-physikalische u. mikrobiologische Untersuchungsergebnisse
- Wasserbedarfsnachweis
- Dokumentation der Rohrbruchanalyse
- Alternativenprüfung durch IB SHP
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- Flurstücksverzeichnis

### **Feststellung nach dem UVPG:**

Es besteht **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die näheren Angaben finden Sie in einem gesonderten Feststellungsvermerk des Landratsamtes Passau.

## **2. Auslegung**

Der Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der vorstehend aufgeführten Planunterlagen, gefertigt vom Sachverständigenbüro Anders & Raum, Hintelsberg 2, 84149 Velden/Vils vom 11.10.2019, der mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 01.04.2020 versehen ist, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 01.04.2020, **liegen** gemäß § 15 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

**in der Zeit vom 30.06.2020 bis 29.07.2020**

- bei der Gemeinde Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham,
  - bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing,
  - bei der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking
- während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.**

### **Hinweis nach Art. 27a Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:**

Zusätzlich können die digitalen Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes, sowie die dazugehörigen Planunterlagen/Antragsunterlagen im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei den o.g. Auslegungsgemeinden.**

### **Hinweis Gesundheitsschutz/ Einsichtnahme bei den Gemeinden:**

**Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Kirchham telefonisch unter 08533/ 9648-20, bei der Gemeinde Bad Füssing unter 08531 975-450 oder bei der Stadt Pocking unter 08531 / 709-0 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

## **3. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften**

Das Landratsamt Passau führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**= bis zum 12.08.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08,

oder bei der Gemeinde Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham,  
oder bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing,  
oder bei der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking,  
Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.d. Art 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der [Verwaltungsgerichtsordnung](#) gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, **bis spätestens zum 12.08.2020** beim Landratsamt Passau, untere Wasserrechtsbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau Zimmer 3.08, oder bei der Gemeinde Kirchham, Kirchplatz 3, 94148 Kirchham, oder bei der Gemeinde Bad Füssing, Rathausstraße 6 – 8, 94072 Bad Füssing, oder bei der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

*Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.*

#### **Hinweis Gesundheitsschutz/Niederschrift:**

**Die Planunterlagen/Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können auch digital unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ eingesehen werden.**

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge werden Sie gebeten, sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bei der Gemeinde Kirchham telefonisch unter 08533/ 9648-20, bei der Gemeinde Bad Füssing unter 08531 975-450, bei der Stadt Pocking unter 08531 / 709-0 oder beim Landratsamt Passau 0851/397-396 einen Termin zu vereinbaren. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Außerdem müssen Besucher beim Betreten des Dienstgebäudes ihre Daten hinterlassen um gegebenenfalls die Kontaktpersonenermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

#### **Hinweis:**

Die Erhebung von Einwendungen, oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, **durch einfache e-mail, ist unzulässig.**

#### **4. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen i.S.d. Art. 74 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

#### **5. Entscheidung über Einwendungen**

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

---

Unterschrift der Gemeinde

**Bekanntmachungsvermerke bitte hier anbringen!**